

lichen Buchhaltung, welche die ziffermäßige Revision der Rechnung vorzunehmen hat, bekannt zu geben.

§ 3 Aus den Zinsen dieses Fonds sowie der demselben etwa später durch Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. zufallenden Beträge erhalten jene hierländischen Priester, welche zur Ausübung der Seelsorge bestellt sind und über ein hinlängliches Pfrundeinkommen nicht verfügen, jährliche Zuschüsse.

§ 4 Seelsorger, welche auf einen solchen Zuschuß Anspruch erheben, haben darum bei der fürstlichen Regierung unter Vorlage eines eidesbestätigten Einbekenntnisses ihres Pfrundeinkommens einzuschreiten.

In demselben sind sämtliche Pfrundeinkünfte nach dem Ergebnisse des Jahres 1916 einzusetzen. Die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen sowie die mit der Pfründe verbundenen Lasten sind gesondert auszuweisen und können in Abzug gebracht werden.

Steuern und Gemeindeumlagen sowie die sogenannten «Messen fürs Volk» bilden keine Abzugspost. Bei der Berechnung des Pfrundeinkommens bleiben außer Anschlag: der Wert der Naturalwohnung nebst Hausgarten, die Stolgebühren, Opfergelder und Meßstipendien sowie die Gebühren für Ausfertigung von Matrikenscheinen.

Dagegen sind alle weiteren mit einer Pfründe verbundenen Geld- und Naturalbezüge sowie Einkünfte aus Bezugs- und Nutzungsrechten in Rechnung zu stellen und zwar die letzteren nach ihrem jeweiligen Geldwerte. Später eintretende Veränderungen des Pfrundeinkommens sind fallweise der fürstlichen Regierung sogleich anzuzeigen.

§ 5 Der Höchstbetrag, auf welchen die Pfrundeinkommen nach Maßgabe der verfügbaren Fondserträge durch Zuschüsse aus dem im § 1 erwähnten Fonde ergänzt werden, wird von 5 zu 5 Jahren von der fürstlichen Regierung nach Anhörung des bischöflichen Ordinariates festgesetzt und für die erste Periode bei Pfarrern mit jährlich 2200 k, bei Hilfspriestern, welche die volle Seelsorge ausüben, mit jährlich 1800 k bestimmt.

Bei Hilfspriestern, welche nicht alle Zweige der Seelsorge versehen, mindert sich die Höhe des jährlichen Zuschusses entsprechend.

Über das Ausmaß der jährlichen Zuschüsse entscheidet die fürstliche Regierung unter entsprechender Rücksichtnahme auf die Höhe der mit der Pfründe verbundenen Einkünfte und Meßstipendien. Die zuerkannten Beträge werden in monatlichen Raten im Vorhinein erfolgt. Bei nachträglich eintretenden Vermehrungen oder Minderung des Pfrundeinkommens tritt eine entsprechende Verkürzung beziehungsweise Erhöhung des fest gesetzten jährlichen Zuschusses ein.

Der fürstlichen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, beim Vorliegen gewichtiger Umstände die Zuerkennung solcher Zuschüsse zu verweigern oder wieder rückgängig zu machen.

§ 6 Die Inhaber der Pfarrpfründen sowie die zeitweilig zur Versehung der pfarramtlichen Funktionen bestellten Seelsorger sind verpflichtet, die staatliche Matrikenführung nach den von der fürstl. Regierung gegebenen Weisungen zu besorgen sowie die für staatliche Zwecke vorgeschriebenen Ausweise und